



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

3. Ein Paderbornscher Prozeß über Hergewede; 1622

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

das Nahmen haben mag, an ihrem Leibe getragen hat. Ein Kaste, ein Schrein, Breiken, Schwingen, Heckeln, Spinnrath, Haspel und Schuten. Ein Fürschumer, alle güldene und silberne Fingerlein, ohne den Treuring, den sie von ihrem Gemahl bekommen.

Was nun schließlich bei Ziehung sothanan Gerades obiger Dinge nicht vorhanden, noch erstorben ist, bedarf man nicht zu kaufen, noch zu bestellen, noch zu geben, wann es nicht etwa in der Krankheit des Verstorbenen beweislich wäre verrückt und entfremdet worden.

3. Ein Paderbornscher Prozeß über Heergewede. 1622.

Nachdem Vorstehendes schon früher war geschrieben und zusammengestellt worden, fiel mir eine Akte des Reichskammergerichts in die Hände, unter der Rubrik: Ernst von Rheden g. Clamer von Rheden und Stadt Paderborn, welche ebenfalls ein Heergewede betraf. Sie bestand nur aus wenigen in appellatorio übergebenen Aktenstücken und Vollmachten; beigelegt waren aber die verschlossenen und seit dem Jahr 1627 nicht geöffneten umfangreichen Vorakten erster Instanz des Hofgerichts zu Paderborn.

Im J. 1622 starb nämlich in der Stadt Paderborn, ohne Leibeserben, ein ehemaliger kaiserlicher Oberst, Henning von Rheden, der sich daselbst niedergelassen, und auch ein Haus gekauft hatte. Derselbe hinterließ viele kostbare Gegenstände, die man zum Heergewede zu zählen pflegte, und es meldeten sich sogleich mehrere Verwandte mit ihren Ansprüchen; zugleich trat auch die Stadt interveniendo auf, um ihre Ansprüche an den Nachlaß zuvor geltend zu machen. Sie überreichte eine gleichlautende Abschrift der oben mitgetheilten Statuten, und behauptete, noch über dieselben hinausgehend: 1) daß ihr der dritte Pfennig competire, wenn das Heergewede an Auswärtige verabsolgt werde; 2) daß in das Land jenseit der Weser gar kein Heergewede gegeben werde; und 3) daß dasselbe der Stadt verfalle, wenn Keiner im dritten Grad der Sippschaft mit dem Erblasser verwandt sey.

Ich übergehe den weitläufigen Prozeß und theile nur das Resultat in dem Bescheid des Hofgerichts vom J. 1626 mit, dem ich noch zwei in den Akten befindliche Beweisstücke als rechtshistorische Denkwürdigkeiten beifüge.

a) Erkenntniß.

In Sachen verfallenen Hergewets weiland in der Stadt Paderborn auf der Bürger Reigen verstorbenen Obristen Henning von Rheden, zwischen Herrn Henrich von Lüdinghausen, genannt Wulf, der hohen Thumbkirche zu Paderborn Canonichen, als vermöge in actis angezogener Vergleichung mit Weiland Rhaben Westphalen unirten Consortis, und nach dessen Absterben für sich allein, an Einem; wie ferner Hr. Ernst von Rheden, Thumbherrn zu Minden, am andern, auch Drossen von Alten Sohne, am dritten; fort Annen von der Schulenburg, Otten von Rheden Wittib und druf dero selben erschienenen Sohnes, Daniel Glamer von Rheden, als nächsten Agnaten und Halbbruders, am vierten; wie endlich Burgermeister und Rath dero Stadt Paderborn, am fünften Theil; erkennen wir Canzler und Räte in concursu, nach fleißiger Verlesung und Erwägung dero ergangenen Akten, allem Vorbringen und in actis angezogener Qualification nach, mit Zuziehung untenbenannter ohnpartheilicher Rechtsgelehrten, hiemit für Recht, daß Hr. H. von Lüdinghausen, genannt Wulf, sowohl für sich als wegen seines associirten consortis, weiland Herrn Rhaben Westphalen und Drossen Altens Sohn, als alle über den dritten Grad angewandte Spilmagen, wie daher auch, und als über den dritten Grad, seinem eignen Angeben nach angewandter Schwerdtmagen, Hr. Ernst von Rheden, von dem obberührten verfallenen Hergewette diesfalls gänzlich abzuweisen, aber aus bewegenden Ursachen von den Gerichtskosten zu absolviren sein, als wir dieselben darab hiemit resp. sambt und sonders abweisen und absolviren. Und ist druff zwischen berührten Annen von der Schulenburg, zu Behuf deren erschienenen Sohnes, Daniel Glamer von Rheden und Burgermeister und Rath dero Stadt P. hiemit ferner der Bescheid, daß mehrberührten B. und R. von diesem Hergewette der dritte Pfennig, der von demselben beigebrachter Gewohnheit zufolge, billig voraus gefolgt werde. Wie dann demselben, was ihm von Inzugsgeld von weiland Henning von Rheden, nun dessen Erben, auch von anderer Erbschaft, so viel deren in der Stadt über das Hergewette verlassen, zur Nachsteuer gebührt, gegen berührte Erben absonderlich zu suchen, vorzubehalten, als wir auch denselben hiemit ferner ertheilen und vorbehalten. — Wird sonst über dies mehrgemelte Hergewette, außer des gedachten dritten Pfennigs, hiemit zu Recht erkannt: Würden Burgermeister und Rath dero Stadt Paderborn besser, wie noch zur Zeit beschehen, beweisen, daß, dem Angeben nach, aus dem ganzen Westphalen oder Stift oder Stadt Paderborn über die

Weser kein Heergewette oder Gerade gefolgt werde, das solle gehört werden; dazu denselben sechs Wochen peremptorie bestimmt. Druß er-
gehet alsdann weiter, was Recht ist.

Daß diese Urtheil den ergangenen uns zugeschickten actis und Rech-
ten gemäß, zeugen wir Endsbenannte mit untergesetzten unsern Pitschaften
und Subscriptionen.

Bernhard Wiedenbruck, Dr. Conrad Stirbecker, Dr.

Die Doctoren der Rechte bildeten eine Zunft, ohne deren Gutachten
fast kein Gericht sich mehr getraute, ein Urtheil zu publiciren, bis sie
allmählich selbst die Gerichte besetzten, und die nicht zunstmäßigen Rich-
ter daraus verdrängten. — Gegen das vorliegende Erkenntniß legte Ernst
von Rheden sofort Appellation beim Reichskammergericht ein. Er
meinte, der Glamer von Rheden möge wohl dem Verstorbenen etwas
näher verwandt seyn; da es sich aber hier de successione rerum ex-
peditioriarum handle, so müsse man berücksichtigen, daß notorisch im
Lande Braunschweig, wo der Gegner wohne, die Succession des Heer-
geweds nicht gebräuchlich sey, die Rechte in den verschiedenen Ländern
aber immer reciprok wären; auch habe derselbe sich hinsichtlich seiner
Verwandtschaft nicht gehörig legitimirt. Er glaube daher, daß dieser
Gegner ihm nicht so sehr im Wege stehe, als die Stadt mit ihren Prä-
tensionen. Doch stelle er auch hier völlig in Abrede, daß die behaup-
teten Wohnheitsrechte hinreichend erwiesen seyen, und dann könnten
dieselben auch in diesem Falle gar nicht zur Anwendung kommen, weil
der Erblasser kein Bürger gewesen, der Kläger aber ein clericus sey.

Appellatischer Seits findet sich bei den Akten bloß eine kurze Ant-
wort des Syndicus der Stadt, der auf dem hinreichend erwiesenen Ge-
wohnheitsrecht verharret, und ferner behauptet, daß nicht nur der Bürger
zu Paderborn, sondern jeder Einwohner der Stadt dem Statutarrecht
und den Lokalgewohnheiten unterworfen sey. Auch der Clericat bewirke
keine Ausnahme, da Gegner der Religion, welche clericatum
instituire, nicht anverwandt sey.*)

Die Sache hatte beim Reichsgericht keinen weiteren Fortgang. Die
kurzen Protokolle nehmen oft Bezug auf die damaligen Kriegsunruhen,

*) Er erkannte also protestantische Cleriker nicht an.

und seit 1643 blieb sie ganz liegen. Wir sehen nicht, was aus dem Hergewede geworden ist.

b) Documentum wegen Ausfolgung des Gerade und Heerewetts, von fürstlich Mindischer Canzlei mitgetheilt. 1623.

Wir des Hochwürdigem, durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Christian, erwählten Bischofs des Stiffts Minden, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. verordnete Canzler und Rätthe zum Petershagen, bekennen hiemit frei, öffentlich, als uns der Ehrwürdige, Edle und Ehrnfeste, Hr. Ernst von Rheden, Thumbherr zu Minden, zu erkennen gegeben, wie daß S. Ehrw. wegen dero Vettern, weiland Henning von Rheden, gewesenen fürstlich Braunschweigischen Landdrostens seligen Hinterlassenen und jure agnationis proximioris Ihro angestammten Hergewetts von andern Rhedischen Cognaten und Opponenten im Stift Paderborn Quästion movirt würde, ob sollten allhie im Stift Minden dergleichen adliche Hergewette dorthin nicht gegangen seyn, sondern auszufolgen allhie geweigert werden; mit Bitt und Begehren wir S. Ehrw., was dessen dieß Orts observirt und hergebracht wäre, ein documentum und Schein in probanti forma mittheilen möchten.

Daß solchemnach wir uns bei der bischöflichen Regierung und Canzlei allhier umgesehen und erinnert, daß die Gerade und Hergewette sowohl unter adlichen als auch geringeren Standespersonen diesorts gebräuchlich, auch von hinnen in die benachbarten Herrschaften und Länder, wo nur die vicissitudo und Gleichheit gehalten wird, jederzeit gezogen und unweigerlich ausgefolgt worden, und noch werden. Allermaßen dann die Eingeseffene bemeltes Stiffts Paderborn kraft dieses wohl versichert seyn können, daß eben desselbigen Rechts, so ihres Orts sie in rebus expeditoriis et geradis dandis den Hiesigen gelten lassen, sie in gleichmäßigen Occastonen in iisdem recipiendis dieser Ends genießen werden und sollen. In Urkund haben wir diesen Schein mit dem Bischöflich-Mindischen Canzlei-Secret bedrucken lassen. So datirt zum Petershagen, den 9. Mai A. 1623, stylo veteri.

c) Specifica designatio zum Hergeweidte gehöriger Stück.

Dies Nachfolgende, in das Hergewede gehörig, ist von Vielen vom Adel und Landsassen im Stift Paderborn gefordert, gefolgt und erhalten worden:

Erstlich, der verstorbenen Mannsperson goldene Kette, und den besten silbern Becher.

Zum andern, das beste Pferd, gefattelt und gezeugt.

Zum dritten, den Harnisch zu seinem Leib mit aller Zubehörung, Büchsen, Spießen und andern Rittermehigen Wehren, so viel deren vorhanden, nichts davon ausbescheiden.

Zum vierten, sein Schwerdt und silberne Dolche.

Zum fünften, sein Vigier und Ringe.

Zum sechsten, seine Kleider, und was dessen zu seinem Leibe gehört hat.

Zum siebenten, alle gebogt Gold und Silber, was dessen vorhanden.

Zum achten, einen Kasten oder Herkasten.

Zum neunten, ein Bette mit aller Zubehörung.

Zum zehenden, ein silbern Löffel.

Zum elften, ein Handtuch und ein Tischtuch.

Zum zwölften, ein Pott, darin man einen Hamel sieden kann.

Zum dreizehenden, einen Kessel, darin man mit einem Sporen intreten kann.

Es gehört auch in dies Gewede alle Haßhernn, und was zur Wildjacht gehört.